Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/8/30 LVwG-AV-1299/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.08.2021

Norm

B-VG §132 Abs1 Z1
AVG 1991 §8
GewO 1994 §91 Abs2

Rechtssatz

Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation ist ein Rechtschutzbedürfnis, welches lediglich dann vorliegt, wenn die Verletzung in eigenen Rechten möglich sein kann (vgl Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht, 6. Auflage, RZ 1.027).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Verfahrensrecht; Bescheidadressat; Bescheidbeschwerde; Gesellschafter; Beschwerdelegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1299.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at